VERORDNUNG (EWG) Nr. 2035/77 DER KOMMISSION

vom 14. September 1977

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 470/73 über Durchführungsbestimmungen zu den Ausgleichsbeträgen für in den neuen Mitgliedstaaten erzeugte Raps- und Rübsensamen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Beitrittsvertrag (1),

gestützt auf die Beitrittsakte (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1333/77 des Rates vom 20. Juni 1977 betreffend die Ausgleichsbeträge für Raps- und Rübsensamen (3), insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 470/73 der Kommission vom 31. Januar 1973 über Durchführungsbestimmungen zu den Ausgleichsbeträgen für in den neuen Mitgliedstaaten erzeugte Raps- und Rübsensamen (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 933/75 (5), wird, falls in dem Vereinigten Königreich oder in Dänemark geerntete Raps- und Rübsensamen Gegenstand des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs sind, in dem Mitgliedstaat, in dem die Saaten geerntet wurden, das in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2315/69 der Kommission vom 19. November 1969 über den Gebrauch des gemeinschaftlichen Versandpapiers zur Durchführung gemeinschaftlicher Maßnahmen, die die Überwachung der Verwendung oder der Bestimmung der Waren vorsehen (6), genannte Kontrollexemplar ausgestellt. In Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 470/73 wurde die Höhe der mit dem Kontrollexemplar verbundenen Kaution festgelegt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1333/77 sind diese Beträge für das Wirtschaftsjahr 1977/1978 niedriger als im vorangegangenen Wirtschaftsjahr festgesetzt worden. Der in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 470/73 festgelegte Kautionsbetrag ist daher entsprechend anzupassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 470/73 erhält folgende Fassung :

„(1) Das in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2315/69 genannte Kontrollexemplar ist mit der Hinterlegung einer Kaution verbunden, die 1,40 Rechnungseinheiten pro 100 kg Eigengewicht für im Vereinigten Königreich geerntete Saaten beträgt."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. September 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

(1) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.
(2) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.
(3) ABl. Nr. L 154 vom 23. 6. 1977, S. 10.
(4) ABl. Nr. L 53 vom 26. 2. 1973, S. 51.
(5) ABl. Nr. L 90 vom 11. 4. 1975, S. 19.
(6) ABl. Nr. L 295 vom 24. 11. 1969, S. 14.